



Anlage 1 -
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Sandersdorf-Brehna vom 04.03.2010
Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Auszug betreffend
ARCHIV
Lfd. Nr.: 8 + 12

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren in EUR
1.-7.	[...]	
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene Arbeitsstunde	
8.1.	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab EG 10	38,00
8.2.	Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab EG 3	31,00
8.3.	sonstige Bedienstete	24,00
12.	Archiv	
12.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Punkt 8
12.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Punkt 8
12.3.	Benutzung des Archivs	
12.3.1.	für einen Tag	5,00
12.3.2.	für eine Woche	15,00
12.3.3.	für längere Zeit bis zu einem Monat	52,00
12.4.	Die Gebühr für das Ausleihen von Archivgut beträgt:	
12.4.1.	für Schriftstück je Blatt und Tag	0,25
12.4.2.	für Hefte und Bücher pro Stück und Tag	0,50
12.5.	Übertragung schlecht lesbarer Schriften in die heutige Schreibweise je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Punkt 8
12.6.	Genehmigung zur Verwendung von eigener Technik: Foto-/Videogeräte, Scanner, Kopierer usw. (nur wenn keine andere Möglichkeit der Reproduktion besteht)	10,00
	Kosten pro Ablichtung/Aufnahme	0,30



<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühren in EUR</u>
12.7.	Veröffentlichungen bei Reproduktionen	
12.7.1	Wiedergabe in Printmedien je Bild oder Seite bei einer Auflage bis zu 500	10,00
	bis zu 1.000	15,00
	bis zu 10.000	20,00
	bis zu 50.000	50,00
	über 50.000	100,00
12.7.2.	Wiedergabe in Film-, Fernseh- oder Hörfunk-Produktionen je Minute Sendezeit	25,00
12.7.3.	Verwendung im Internet je Seite/Bild	15,00
12.7.4.	Verwendungen bei Präsentationen oder Ausstellungen je Seite/Bild	10,00
13.	[...]	